

## GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

## ZENTRALESEKRETARIAT

1010 Wien, Teinfaltstraße 7

Tel: +43 1 53454 329 Fax: +43 1 53454 305, e-mail: zentralsekretariat@goed.at

ZS

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

per E-Mail an: i11@bka.gv.at  
sowie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at  
und an: sozialpolitik@oegb.at

Unser Zeichen: ZI.11.280/2017-VA/Dr.Qu/Ey/FuS      Ihr Zeichen: BKA-410.070/0003-I 11/2017      Datum: Wien, am 22.5.2017

**Betr.: Bundesgesetz, mit dem das E-Government-Gesetz geändert wird;  
Stellungnahme**

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst übermittelt zu oben genannten Entwurf fristgerecht folgende Stellungnahme:

Die GÖD begrüßt die Weiterentwicklung der bisherigen Bürgerkarte zu einer nun staatlich registrierten elektronischen Identität (E-ID), die auch im EU-Raum gelten soll.

Es ist jedoch jedenfalls bei der Umsetzung darauf zu achten, dass der Aufwand für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglichst gering gehalten wird.

**Zu § 4:**

Im Abs. 6 ist festgeschrieben, dass die Entscheidung, ob und für welchen Zeitraum weitere Merkmale gespeichert werden dürfen, beim jeweiligen Auftraggeber des Registers verbleibt, aus dem diese Daten stammen.

Dazu wäre es überlegenswert, den Inhaber der E-ID entscheiden zu lassen, ob und wie lange diese weiteren Merkmale gespeichert bleiben, allerdings nur wenn dies technisch in einer Weise möglich ist, welche nicht in einen höheren Verwaltungsaufwand für die betroffenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer resultiert.

**Zu § 4a:**

Es wird wieder ein großer Schritt in Richtung „gläserner“ Mensch gesetzt, da bislang die „Bürgerkarte“ beantragt werden musste, nun aber geplant ist, dass automatisch mit der Antragstellung des Reisepasses auch die E-ID angelegt wird. Durch die Registrierung der E-ID im Zuge des Antrags auf Ausstellung eines Reisedokumentes kann eine höhere Anzahl von potenziellen Nutzern erreicht werden. Die Wahlfreiheit sollte unseres Erachtens jedoch bestehen bleiben. Die GÖD schlägt vor, dass eine





solche E-ID Registrierung daher nur mit dem Einverständnis der Betroffenen erfolgen sollte.

**Zu § 4b:**

In dieser Bestimmung sind grundsätzliche Regelungen betr. Verwendung und Verarbeitung der Registrierungsdaten enthalten.

Es ist allerdings kein Hinweis enthalten, wie im Falle von Datenänderungen vorzugehen ist.

**Zu § 18:**

Im Abs. 3 oder in einem weiteren Absatz fordert die GÖD eine zusätzliche Regelung dahingehend, dass der E-ID-Inhaber auf elektronischem Wege informiert wird, von wem und wann sein Datensatz abgefragt wurde.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in green ink, appearing to read 'Walter Hinder', written in a cursive style.

Vorsitzender